

*Fehlstart in die Selbständigkeit*

*Adrian will den Sprung in die unternehmerische Selbständigkeit wagen und gründet mit Buntigam die Adrian & Co OG. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Satellitenfernsehanlagen. Im Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, dass Adrian das Startkapital der Gesellschaft zur Verfügung stellt, während Buntigam die technische Leitung übernimmt. Die Gesellschaft wird zum Firmenbuch angemeldet und eingetragen.*

*Wenige Monate später erleben die beiden Jungunternehmer erhebliche Rückschläge. Es stellt sich heraus, dass Buntigam entgegen seinen Behauptungen keineswegs eine Spezialausbildung als Satellitentechniker besitzt, sodass sich der von ihm vorausgesagte Know-how-Vorsprung des Unternehmens als Seifenblase erweist. Adrian ficht deshalb den Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung an und bekommt vor Gericht Recht.*

*Nunmehr meldet sich die X-GmbH, die der Adrian & Co kurz nach deren Eintragung Empfangsanlagen geliefert hatte, und möchte von Adrian die Bezahlung des Entgelts in Höhe von 20.000 Euro.*

*Adrian wendet ein,*

- dass er bei der Gesellschaftsgründung getäuscht worden sei und deshalb für Schulden der Gesellschaft nicht hafte und*
- dass anstatt der bestellten Sony-Anlagen aufgrund einer Verwechslung der Lieferungen markenlose Nachbauten aus Taiwan geliefert wurden und daher kein Anspruch auf Zahlung des Entgelts bestehe.*

Wie wird das Gericht entscheiden?